

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS-~~ÄNDERUNGS~~BESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 14.12.1988
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung /
~~Änderung~~ des Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 02.02.1989
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem § 3 Abs 1 BauGB
wurde am 16.02.1989 / in der Zeit vom
_____ bis _____ durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 05.05.1993
_____ die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs gem § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen. Nach vorheriger,
öffentlicher Bekanntmachung hat der
Bebauungsplanentwurf mit Textteil und
Begründung in der Zeit vom 20.09.1993
_____ bis 22.10.1993
öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan

am 09.02.1994 _____ gem. § 10
BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gem § 11 Abs 1
BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg
angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg
hat das Anzeigeverfahren gem § 11 Abs 3
BauGB durchgeführt und mit Verfügung
vom 08.11.1999 Az. 21-2511.2-18/191
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-
lichen Bekanntmachung über die Durch-
führung des Anzeigeverfahrens gem § 12
BauGB am 20.11.1999 rechtsverbindlich

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 22.11.1999



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen
des § 1 der Planzeichenverordnung vom
18.12.1990.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 03.08.99



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom 09.02.1994.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 04. AUG. 1999

